

25.10.95

AA - In - R

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung über Vorrechte und Immunitäten der Organisation für
Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)**

A. Zielsetzung

Die Verordnung soll den OSZE-Institutionen Rechtsfähigkeit verleihen sowie Vorrechte und Immunitäten gewähren.

B. Lösung

Durch die Verordnung gewährt die Bundesregierung Vorrechte und Immunitäten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Geringfügige Steuermindereinnahmen möglich.

25.10.95

AA - In - R

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung über Vorrechte und Immunitäten der Organisation für
Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 25. Oktober 1995

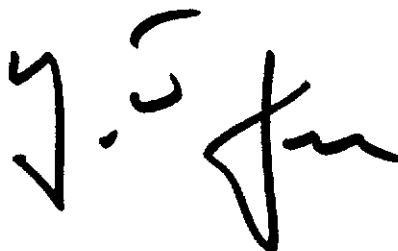
031 (212) - 311 20 - Os 21/95

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene
Verordnung über Vorrechte und Immunitäten
der Organisation für Sicherheit und Zusammen-
arbeit in Europa (OSZE)
mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. für'.

**Verordnung
über Vorrechte und Immunitäten der
Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)**

Vom

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch das Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II, S. 941) neugefaßt wurde, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) werden nach Maßgabe der in Rom am 1. Dezember 1993 vom Rat der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) angenommenen Bestimmungen Rechtsfähigkeit sowie Vorrechte und Immunitäten gewährt. Die Bestimmungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Die Bestimmungen finden Anwendung auf

- a) das OSZE-Sekretariat,
- b) das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte einschließlich des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten.

(2) Absatz 12 Buchstabe a und Absatz 13 Buchstabe a der Bestimmungen finden keine Anwendung auf Schadensfälle, die von einem Fahrzeug verursacht wurden, das einer Person gehört oder von einer solchen gesteuert wurde, die Vorrechte und Immunitäten nach den Bestimmungen genießt.

Absatz 16 findet Anwendung auf Missionen der Parlamentarischen Versammlung der OSZE, die in Abstimmung zwischen dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung der OSZE und dem amtierenden Vorsitzenden der OSZE eingerichtet werden, einschließlich Missionen zur Überwachung und Beobachtung von Wahlen.

(3) Für die Umsatzsteuer ist Absatz 9 der Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Bundesamt für Finanzen aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer auf Antrag die den OSZE-Institutionen von Unternehmern gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für deren Lieferungen und sonstige Leistungen an die OSZE-Institutionen erstattet, wenn diese Umsätze ausschließlich für die amtliche Tätigkeit der OSZE-Institutionen bestimmt sind. Voraussetzung ist, daß der für diese Umsätze geschuldete Steuerbetrag im Einzelfall 50 Deutsche Mark übersteigt und von den OSZE-Institutionen an die Unternehmer bezahlt worden ist.

(4) Die unter Absatz 13 Buchstabe b bis f aufgeführten Vorrechte und Immunitäten gelten nicht für Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und nicht für Personen, die keine Deutschen im Sinne des Grundgesetzes sind, jedoch ihren ständigen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Begründung zur Verordnung

Zu Artikel 1

Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neugefaßt wurde, ermächtigt die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies im Interesse der Pflege internationaler Beziehungen erforderlich ist, Rechtsverordnungen über die Gewährung diplomatischer Vorrechte und Immunitäten an durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffene Organisationen, die nicht Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sind, zu erlassen.

Die „Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)“, die bis zum 31. Dezember 1994 „Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE)“ hieß, ist eine Organisation im Sinne des Artikels 3 des zitierten Gesetzes.

Durch den Verordnungsentwurf erhalten die OSZE-Institutionen (Sekretariat in Wien und Prag, Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte in Warschau einschließlich Hoher Kommissar für Nationale Minderheiten in Den Haag) in der Bundesrepublik Deutschland Rechtsfähigkeit, insbesondere die Fähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie gerichtliche Verfahren einzuleiten und sich daran zu beteiligen. Des weiteren werden den Institutionen sowie dem Generalsekretär und dem Hohen Kommissar für Nationale Minderheiten, den OSZE-Missionen und deren Mitgliedern sowie den Vertretern der Teilnehmerstaaten in einem für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausmaß Vorrechte und Immunitäten gewährt. Mitarbeiter der Institutionen können bei Bedarf ebenfalls privilegiert werden. Die Regelungen lehnen sich an VN-Regelungen an, sind jedoch enger.

Zu Artikel 2

Artikel 2 bestimmt den Kreis der Bevorrechtigten und den Umfang der Vorrechte und Immunitäten.

Artikel 2 Abs. 2 stellt klar, daß in der Bundesrepublik Deutschland diese Vorrechte und Immunitäten nicht bei Verkehrsunfällen gelten.

Artikel 2 Abs. 3 regelt die Erstattung der Umsatzsteuer.

Artikel 2 Abs. 4 macht von der Einschränkungsmöglichkeit des Absatzes 12 Unterabs. 2 der Bestimmungen Gebrauch.

Zu Artikel 3

Artikel 3 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Schlußbemerkung

Geringfügige Steuermindereinnahmen möglich.

Bestimmungen über die Rechtsfähigkeit der KSZE-Institutionen sowie über Vorrechte und Immunitäten

Rechtsfähigkeit der KSZE-Institutionen

1. Die KSZE-Teilnehmerstaaten werden nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen, gesetzlichen und sonstigen damit verbundenen Erfordernisse folgenden KSZE-Institutionen eine für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Rechtsfähigkeit gewähren, insbesondere die Fähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie gerichtliche Verfahren einzuleiten und sich daran zu beteiligen:

- dem KSZE-Sekretariat,
- dem Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR),
- allen anderen vom KSZE-Rat bestimmten KSZE-Institutionen.

Vorrechte und Immunitäten

Allgemeines

2. Die KSZE-Teilnehmerstaaten gewähren nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen, gesetzlichen und sonstigen damit verbundenen Erfordernisse die in den Absätzen 4 bis 16 aufgeführten Vorrechte und Immunitäten.

3. Die Vorrechte und Immunitäten werden den KSZE-Institutionen im Interesse dieser Institutionen gewährt. Der Generalsekretär der KSZE kann in Konsultation mit dem amtierenden Vorsitzenden die Immunität aufheben.

Die Vorrechte und Immunitäten werden natürlichen Personen nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern zu dem Zweck, die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Die Immunität wird in allen Fällen aufgehoben, in denen sie verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Schädigung des Zwecks, für den sie gewährt wird, aufgehoben werden kann. Ein Beschluß zur Aufhebung der Immunität wird gefaßt

- für leitende und sonstige Mitarbeiter der KSZE-Institutionen und für Mitglieder von KSZE-Missionen durch den Generalsekretär der KSZE in Konsultation mit dem amtierenden Vorsitzenden;
- für den Generalsekretär und den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten durch den amtierenden Vorsitzenden.

Die zuständige Regierung kann die Immunität ihrer Vertreter aufheben.

KSZE-Institutionen

4. Die KSZE-Institutionen, ihr Vermögen und ihre Guthaben, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen dieselbe Immunität von der Gerichtsbarkeit wie ausländische Staaten.

5. Die Räumlichkeiten der KSZE-Institutionen sind unverletzlich. Ihr Vermögen und ihre Guthaben, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, sind der Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung und Enteignung entzogen.

6. Die Archive der KSZE-Institutionen sind unverletzlich.

7. Ohne irgendwelchen finanziellen Kontrollen, Regelungen oder Stillhaltemaßnahmen unterworfen zu sein, können die KSZE-Institutionen

- a) Mittel und Beträge in allen Währungen besitzen, soweit diese zur Durchführung von ihren Zielen entsprechenden Transaktionen notwendig sind;

b) ihre Mittel oder Devisen von einem Staat in einen anderen Staat oder innerhalb eines Staates frei transferieren und alle in ihrem Besitz befindlichen Devisen in eine andere Währung umwechseln.

8. Die KSZE-Institutionen, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte genießen Befreiung

a) von jeder direkten Steuer; jedoch verlangen die KSZE-Institutionen keine Befreiung von Steuern, die lediglich Gebühren für Leistungen öffentlicher Versorgungsdienste darstellen;

b) von allen Ein- und Ausfuhrzöllen hinsichtlich der von den KSZE-Institutionen für ihren amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände; die demgemäß zollfrei eingeführten Gegenstände dürfen jedoch nicht in dem Staat verkauft werden, in den sie eingeführt wurden, es sei denn zu Bedingungen, die mit der Regierung dieses Staates vereinbart wurden.

9. Werden zur Ausübung der amtlichen Tätigkeit der KSZE-Institutionen erforderliche Güter oder Dienstleistungen von erheblichem Wert hergestellt oder verwendet und sind im Preis dieser Güter und Dienstleistungen Steuern oder sonstige Abgaben enthalten, so gewährt der Staat, der die Steuern oder Abgaben erhoben hat, Befreiung von diesen Steuern oder Abgaben oder sorgt für die Erstattung des entsprechenden Betrags.

10. Für ihren amtlichen Nachrichtenverkehr genießen die KSZE-Institutionen dieselbe Behandlung, wie sie diplomatischen Missionen gewährt wird.

Ständige Missionen der Teilnehmerstaaten

11. Teilnehmerstaaten, in deren Hoheitsgebiet sich ständige KSZE-Missionen befinden, gewähren diesen Missionen und ihren Mitgliedern Vorrechte und Immunitäten in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen.

Vertreter von Teilnehmerstaaten

12. Vertreter von Teilnehmerstaaten, die an KSZE-Tagungen oder an der Arbeit der KSZE-Institutionen teilnehmen, genießen während ihrer Reisen nach oder von dem Tagungsort die folgenden Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunitäten von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen;
- b) Unverletzlichkeit aller Papiere und Dokumente;
- c) Befreiung für sich selbst und ihre Ehegatten von Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;
- d) in bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt werden;
- e) in bezug auf ihr persönliches Gepäck dieselben Immunitäten und Erleichterungen, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt werden.

Dieser Absatz findet keine Anwendung in den Beziehungen zwischen einem Vertreter und dem Staat, dessen Vertreter er ist oder war.

In diesem Absatz bezeichnet der Begriff „Vertreter“ alle Delegierten, stellvertretenden Delegierten, Berater, technischen Sachverständigen und Delegationssekretäre.

KSZE-Mitarbeiter

13. Die KSZE-Mitarbeiter genießen folgende Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer schriftlichen und mündlichen Äußerungen;
- b) Befreiung von jeder nationalen Dienstleistung;
- c) Befreiung für sich selbst, ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder von Einwanderungsbeschränkungen und von der Ausländermeldepflicht, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;
- d) in bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte, wie sie Bediensteten vergleichbaren Ranges gewährt werden, die den bei der betreffenden Regierung beglaubigten diplomatischen Missionen angehören;
- e) für sich selbst, ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienmitglieder in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimschaffung wie diplomatische Vertreter;
- f) das Recht, ihre Möbel und ihre persönliche Habe bei ihrem ersten Amtsantritt in dem betreffenden Staat zollfrei einzuführen und bei Beendigung ihrer amtlichen Tätigkeit zollfrei auszuführen.

Die Teilnehmerstaaten sind nicht verpflichtet, die unter den Buchstaben b bis f aufgeführten Vorrechte und Immunitäten ihren eigenen Staatsangehörigen oder Personen mit ständigem Aufenthalt in dem betreffenden Staat zu gewähren.

Die Frage der Befreiung von der Einkommensteuer für KSZE-Mitarbeiter wird von diesem Absatz nicht erfaßt.

In diesem Absatz bezeichnet der Begriff „KSZE-Mitarbeiter“ den Generalsekretär, den Hohen Kommissar für nationale Minderheiten sowie Personen, die von den entsprechenden KSZE-Entscheidungsgremien bestimmte Posten innehaben oder von einem solchen Gremium benannt werden.

14. Die Bediensteten der KSZE-Institutionen sind von den im Gaststaat geltenden Vorschriften über soziale Sicherheit befreit, sofern sie dem Recht über soziale Sicherheit ihres Heimatstaats unterstehen oder an einem freiwilligen Versicherungssystem mit ausreichenden Leistungen teilnehmen.

Sofern die Bediensteten einer KSZE-Institution durch ein System der sozialen Sicherheit ihrer Institution oder durch ein System, dem diese Institution angehört, erfaßt werden, das ausreichende Leistungen vorsieht, sind sie von den nationalen Pflichtsystemen der sozialen Sicherheit befreit.

Mitglieder von KSZE-Missionen

15. Mitglieder von KSZE-Missionen, die von den KSZE-Entscheidungsgremien eingesetzt wurden, sowie persönliche Vertreter des amtierenden Vorsitzenden genießen während der Erfüllung

ihrer Aufgaben für die KSZE folgende Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunität von Festnahme oder Haft;
- b) Immunität vor der Gerichtsbarkeit – auch nach Beendigung ihres Auftrags – hinsichtlich der bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen;
- c) Unverletzlichkeit aller Papiere und Dokumente;
- d) das Recht, Verschlüsselungen zu verwenden sowie Papiere und Korrespondenz durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu empfangen, für welche die gleichen Vorrechte und Immunitäten wie für diplomatische Kuriere und diplomatisches Kuriergepäck gelten;
- e) dieselbe Befreiung von allen Maßnahmen zur Einwanderungsbeschränkung und allen Formalitäten der Ausländermeldepflicht, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt wird;
- f) in bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte, wie sie Diplomaten ausländischer Staaten gewährt werden;
- g) in bezug auf ihr persönliches Gepäck dieselben Immunitäten und Erleichterungen, wie sie Diplomaten gewährt werden;
- h) in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimschaffung, wie sie Diplomaten gewährt werden;
- i) das Recht auf Verwendung besonderer Zeichen oder Flaggen an ihren Räumlichkeiten und Fahrzeugen.

Der von den KSZE-Missionen zur Erfüllung ihres Mandats benutzten Ausrüstung wird dieselbe Behandlung gewährt, wie sie in den Absätzen 4, 5, 8 und 9 vorgesehen ist.

16. Mitglieder anderer unter der Schirmherrschaft der KSZE stehender Missionen, die nicht unter Absatz 15 fallen, genießen während der Erfüllung ihrer Aufgaben für die KSZE die in Absatz 15 Buchstabe b, c, e und f vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten. Der amtierende Vorsitzende kann verlangen, daß diesen Mitgliedern die in Absatz 15 Buchstabe a, d, g, h und i genannten Vorrechte und Immunitäten in Situationen gewährt werden, in denen diese Mitglieder auf besondere Schwierigkeiten stoßen könnten.

KSZE-Personalausweis

17. Die KSZE kann Personen, die dienstlich für die KSZE unterwegs sind, einen KSZE-Personalausweis ausstellen. Dieser Ausweis, der keinen Ersatz für gewöhnliche Reisedokumente bildet, wird in der in Anlage A festgelegten Form ausgestellt und berechtigt den Inhaber, in der darin beschriebenen Weise behandelt zu werden.

18. Die von Inhabern eines KSZE-Personalausweises (nötigenfalls) gestellten Sichtvermerksanträge sind möglichst umgehend zu bearbeiten.

Anlage A

KSZE-Personalausweis

Vorname:

Familienname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Inhaber des Reisepasses/Diplomatenpasses Nr.
ausgestellt am von

Hiermit wird bescheinigt, daß die im vorliegenden Dokument genannte Person vom
bis für die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa („KSZE“)
Amtsgeschäfte in dem (den) folgenden KSZE-Teilnehmerstaat(en) verrichtet:

Die KSZE ersucht hiermit alle Betroffenen,

- die in diesem Dokument genannte Person unverzüglich und ungehindert passieren zu lassen und
- der in diesem Dokument genannten Person bei Bedarf allen erforderlichen rechtlichen Beistand und Schutz zu gewähren.

Das vorliegende Dokument ist kein Ersatz für Reisedokumente, die zur Ein- oder Ausreise erforderlich sein mögen.

Ausgestellt in am von (entsprechende KSZE-Stelle)

Unterschrift:

Titel:

Anmerkung: Dieses Dokument wird in den sechs offiziellen KSZE-Sprachen ausgestellt. Es enthält auch eine Übersetzung in die Sprache oder Sprachen des Landes oder der Länder, die der Inhaber des Dokuments besucht, sowie eine Übersetzung in die Sprache oder Sprachen, die von den im Gebiet der Dienstreise anwesenden Militär- oder Polizeikräften gebraucht wird.

Interpretative Erklärungen
gemäß Punkt 79 (Kapitel 6) der Schlußempfehlungen der Helsinki-Konsultationen

In Zusammenhang mit obigem Beschluß d) wurden interpretative Erklärungen abgegeben:

Von der Delegation Belgiens – Europäische Union:

„Die Europäische Union ist der Auffassung, daß der im Beschluß und in Anhang 1 hinsichtlich der Rechtsfähigkeit der KSZE-Institutionen, Vorrechte und Immunitäten verwendete Begriff ‚Vertreter von Teilnehmerstaaten‘ nicht ausschließt, daß die Vertreter der Europäischen Union die in Anhang 1 Ziffer 12 festgelegten Vorrechte und Immunitäten genießen.“

Von der Delegation Deutschlands:

„Deutschland geht davon aus, daß der in Artikel 12a) und 13a) beschriebene Passus ‚ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen‘ keine Schadensfälle umfaßt, die von einem Fahrzeug verursacht wurden, das einer Person gehört oder von einer solchen gesteuert wurde, die die Vorrechte laut Artikel 12 oder 13 genießt.“

Von der Delegation Norwegens:

„Hinsichtlich der in Anhang 1 Ziffer 9 des Beschlußentwurfes angesprochenen Frage der Mehrwertsteuer vertritt Norwegen die Auffassung, daß sich diese Bestimmung auf die Frage im KSZE-spezifischen Zusammenhang bezieht und daß sie Diskussionen oder Lösungswege in anderen Zusammenhängen nicht präjudiziert.“

Von der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Im Zusammenhang mit der interpretativen Erklärung der Delegation Belgiens – Europäische Union anerkennen und schätzen die Vereinigten Staaten voll und ganz die wichtigen Beiträge der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zum KSZE-Prozeß.“

Wir möchten jedoch darauf verweisen, daß die Union an sich kein Teilnehmerstaat der KSZE gemäß den Bestimmungen der Schlußakte von Helsinki ist.

Die Vereinigten Staaten vertreten daher die Auffassung, daß der im Beschluß über die Rechtsfähigkeit und Vorrechte und Immunitäten sowie in seinem Anhang verwendete Begriff ‚Vertreter von Teilnehmerstaaten‘ die Vertreter der Europäischen Union vom Genuß von Vorrechten und Immunitäten gemäß dem Beschluß und Anhang 1 Ziffer 12 nicht ausschließt, solange es sich bei ihnen um Mitglieder einer Delegation eines KSZE-Teilnehmerstaates handelt.“

Denkschrift

Allgemeines

1. Auf Initiative der Europäischen Union haben die Staats- und Regierungschefs der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) – die seit 1. Januar 1995 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) heißt – in Helsinki 1992 beschlossen: „Die Teilnehmerstaaten beauftragen den Ausschuß Hoher Beamter, nach Mitteln und Wegen zu suchen, die die drei institutionellen Einrichtungen der OSZE in die Lage versetzen würden, ihre Funktion besser wahrzunehmen. In dieser Hinsicht werden sie die Zweckmäßigkeit einer Übereinkunft prüfen, die dem OSZE-Sekretariat, dem Konfliktverhütungszentrum und dem Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte einen international anerkannten Status verleiht.“ Eine Expertenmission hat im Laufe des Jahres 1993 in Erfüllung dieses Beschlusses detaillierte Regelungen zur Rechtspersönlichkeit der OSZE-Institutionen sowie zu Vorrechten und Immunitäten erarbeitet, die auf dem Treffen des KSZE-Rates am 30. November und am 1. Dezember 1993 angenommen worden sind. Die Teilnehmerstaaten haben sich politisch verpflichtet, diese Regelungen in innerstaatliches Recht umzusetzen.
2. Die OSZE, bis 1990 eine Folge unregelmäßiger Treffen der Teilnehmerstaaten, hat sich seit der Charta von Paris mehr und mehr zu einer internationalen Organisation gewandelt. Sie wird verstärkt operativ tätig, u.a. im Bereich der Konfliktvermeidung und Konfliktlösung. Sie unterhält Langzeitmissionen in Estland, Lettland, Moldau, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Ukraine, Georgien und Tadschikistan sowie Missionen von Zollexperten in allen an die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro) angrenzenden Staaten, um diesen bei der Überwachung der Einhaltung der VN-Sanktionen zu assistieren. In diesem Zusammenhang besonders zu erwähnen ist auch die Arbeit des Hohen Kommissars für Nationale Minderheiten und des Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte. Die OSZE verfügt im Gegensatz zu anderen internationalen Organisationen weder über einen Gründungsvertrag noch über Regelungen für Vorrechte und Immunitäten. Lediglich die Sitzstaaten der Institutionen haben durch innerstaatliche Regelungen einen Teil der daraus resultierenden Probleme gelöst. Der Beschluß des Rates in Rom und seine Umsetzung in nationales Recht soll noch bestehende Mängel beseitigen und dadurch die Handlungsfähigkeit der OSZE bei Erfüllung ihrer Aufgaben verbessern.
3. Unberührt von den im Verordnungsentwurf geregelten Fragen bleiben die Regelungen, die die Regierungen der Gaststaaten [des OSZE-Sekretariats (Wien, Prag), des Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (Warschau) und des Hohen Kommissars für Nationale Minderheiten (Den Haag)] getroffen haben, um diesen Institutionen und ihrem Personal sowie den Vertretern der OSZE-Teilnehmerstaaten eine ähnliche Behandlung zuteil werden zu lassen wie den Vereinten Nationen, deren Personal und den Vertretern der Staaten bei den Vereinten Nationen.

Besonderes

1. Absatz 1 der in Rom angenommenen Bestimmungen sieht für OSZE-Institutionen die Gewährung von Rechtsfähigkeit vor. Dies sind zur Zeit Sekretariat und Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte, einschließlich Hoher Kommissar für Nationale Minderheiten. Der Hohe Kommissar ist in Absatz 1 nicht ausdrücklich erwähnt und fällt somit unter „andere vom KSZE-Rat bestimmte KSZE-Institutionen“. Aus Absatz 3, 3. Anstrich sowie aus Absatz 13, 4. Unterabsatz ergibt sich, daß die Regelungen auch für diese Institution gelten sollen, die durch Ratsbeschluß der Staats- und Regierungschefs auf dem KSZE-Gipfel in Helsinki 1992 geschaffen wurde. Die Rechtsfähigkeit bezieht sich nur auf die derzeit bestehenden namentlich aufgeführten Institutionen und umfaßt insbesondere die Fähigkeit zum Abschluß von Verträgen, zum Erwerb und zur Verfügung von und über Vermögen und zur Prozeßführung. Damit werden aus der Nichtexistenz eines OSZE-Gründungsvertrages resultierende Unsicherheiten über die Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit dieser Institutionen ausgeräumt. Dies ist von Bedeutung insbesondere bei der rechtsgeschäftlichen Beschaffung von Ausstattungsmaterial für die OSZE-Missionen und für den Abschluß von Arbeitsverträgen. Weiteren vom Rat bestimmten OSZE-Institutionen kann ebenfalls Rechtsfähigkeit gewährt werden, jedoch in Form einer gesonderten Rechtsverordnung.

Absatz 2 verpflichtet die Teilnehmerstaaten der OSZE, die in den Absätzen 4 bis 16 aufgeführten Vorrechte und Immunitäten zu gewähren.

Absatz 3 stellt klar, daß Vorrechte und Immunitäten nur zum Zwecke der unabhängigen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben gewährt werden. Die Bestimmung regelt ebenfalls die Aufhebung der Vorrechte und Immunitäten und benennt die dazu Berechtigten.

2. Die Absätze 4 bis 10 regeln Vorrechte und Immunitäten für die OSZE-Institutionen.

Absatz 4 gewährt den OSZE-Institutionen die gleiche Immunität von der Gerichtsbarkeit wie ausländischen Staaten.

Absatz 5 regelt die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Institutionen und den Schutz von OSZE-Vermögen gegen Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung oder Enteignung.

Absatz 6 schützt die Archive der Institution.

Absatz 7 stellt sicher, daß die OSZE finanzielle Mittel in allen Währungen besitzen und frei transferieren kann.

Nach Absatz 8 sind die OSZE-Institutionen von direkten Steuern mit Ausnahme von Steuern, die Gebühren öffentlicher Versorgungsdienste darstellen sowie von Ein- und Ausfuhrzöllen befreit.

Absatz 9 stellt sicher, daß die OSZE Gegenstände und Dienstleistungen für die amtliche Tätigkeit – allerdings nur solche von erheblichem Wert – steuerentlastet erwerben kann.

702/95

Absatz 10 schützt den amtlichen Nachrichtenverkehr der OSZE.

3. Absatz 11 schützt die ständigen Missionen der Teilnehmerstaaten und ihre Mitarbeiter entsprechend den Regelungen des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957), Zwischenzeitlich unterhalten fast alle Teilnehmerstaaten ständige Vertretungen bei der OSZE in Wien. In Deutschland gibt es derzeit solche Vertretungen nicht, da keine OSZE-Institution bislang ihren Sitz in Deutschland hat.
4. Absatz 12 gewährt den an zeitlich begrenzten OSZE-Tagungen teilnehmenden Vertretern der Teilnehmerstaaten die zur Ausübung ihrer Aufgaben notwendigen Vorrechte und Immunitäten. Geschützt sind damit die Vertreter der Teilnehmerstaaten, die an Gipfeltreffen, Überprüfungskonferenzen, Implementierungstreffen und Seminaren teilnehmen.
5. Die Absätze 13 und 14 regeln detailliert die Vorrechte und Immunitäten, die Bediensteten der OSZE (Sekretariat Wien, Prag, Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte Warschau, Hoher Kommissar für Nationale Minderheiten Den Haag) gewährt werden. Einschränkungen hinsichtlich der eigenen Staatsangehörigen werden erlaubt. Es ist klargestellt, daß eventuelle Befreiungen von der Einkommensteuer durch diese Bestimmungen nicht geregelt sind. Artikel 2 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs stellt darüber hinaus klar, daß die in den Absätzen 12 und 13 gewährten Vorrechte und Immunitäten nicht bei Verkehrsunfällen gelten. Nach Absatz 13 letzter Abschnitt sind z. Zt. nur der Generalsekretär und der Hohe Kommissar für

Nationale Minderheiten privilegiert. Andere Mitarbeiter gelangen dann in den Genuß der Vorrechte und Immunitäten des Absatzes 13, wenn sie von einem OSZE-Entscheidungsgremium – im Konsens aller Mitglieder – benannt werden. Dies ist bisher noch nicht geschehen.

Absatz 14 will sicherstellen, daß Bedienstete einerseits einem ausreichenden System sozialer Sicherheit angeschlossen sind, verhindert jedoch andererseits, daß Mitarbeiter verpflichtet sind, sich mehrfach sozial abzusichern.

6. Die Absätze 15 und 16 schützen die Mitarbeiter in OSZE-Missionen.

Absatz 15 umfaßt die Mitarbeiter in (Langzeit-) Konfliktverhütungsmissionen und bei friedenserhaltenden Maßnahmen sowie deren Ausrüstung. Da diese Mitarbeiter potentiell am stärksten gefährdet sind, ist ihr Schutz auch am stärksten ausgebaut.

Absatz 16 umfaßt sonstige Missionen, etwa solche des Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte zur Wahlbeobachtung oder Ermittlungsmissionen nach dem Moskauer Mechanismus. Artikel 2 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs stellt klar, daß Absatz 16 auch Missionen der parlamentarischen Versammlung der OSZE schützt.

7. Die Absätze 17 und 18 regeln Einzelheiten eines OSZE-Personalausweises, der keinen Ersatz für gewöhnliche Reisedokumente bildet.

Die deutsche Fassung der Bestimmungen ist von der OSZE erstellt worden; Deutsch ist eine der Arbeitssprachen der OSZE.

15.12.95

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über Vorrechte und Immunitäten der Organisation
für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.